

**Anordnung
über die Finanzierung der Preisdifferenzen für
Schwarzmetalle in den Genossenschaften und den
Betrieben der privaten Wirtschaft für 1957.**

Vom 24. Juni 1957

Auf Grund des § 3 der Preisordnung Nr. 405 vom 26. März 1955 — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 336 — Verordnung über die Preise für Eisen- und Stahlschrott, Gußbruch sowie Nutzeisen und legierten Schrott — (GBl. I S. 233) und des § 3 der Preisordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. X S. 235) wird für die Zahlung und Abrechnung der Preisdifferenzvergütungen für 1957 folgendes angeordnet:

§ 1

Weitergewährung von Preisdifferenzvergütungen
im Jahre 1957

Die Anordnung vom 18. April 1956 über die Finanzierung der Preisdifferenzen für Schwarzmetalle in den Genossenschaften und den Betrieben der privaten Wirtschaft für 1956 (GBl. I S. 402) gilt auch für das Jahr 1957, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 2

Berechnung der Preisdifferenzvergütungen 1957

(1) Für die Berechnung des selbst zu tragenden Teiles der Preisdifferenzen entsprechend § 2 der Anordnung vom 18. April 1956 ist auch für 1957 von dem Umsatz und dem Gewinn des Wirtschaftsjahres 1955 (1954/55) auszugehen.

(2) Die Verpflichtung des § 4 Abs. 6 der Anordnung vom 18. April 1956 bezieht sich auch auf die am Schluß des Wirtschaftsjahres 1957 (1956/57) vorhandenen Bestände.

§ 3

Endgültige Preisdifferenzvergütung

(1) Anträge auf Gewährung einer endgültigen Preisdifferenzvergütung für das Wirtschaftsjahr 1957 (1956/57) sind spätestens am 20. März 1958 oder, wenn das Wirtschaftsjahr vor dem 20. November 1957 geendet hat, innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Wirtschaftsjahres zu stellen. Nach Ablauf dieser Ausschlußfrist, frühestens jedoch zwei Monate nach Veröffentlichung dieser Anordnung, erlischt der Anspruch auf Preisdifferenzvergütung auch dann, wenn vorläufige Preisdifferenzvergütungen gewährt worden sind. Im übrigen gilt die aus § 4 Abs. 7 der Anordnung vom 18. April 1956 sich ergebende Regelung.

(2) Die bis zum 20. März 1958 beantragten Preisdifferenzvergütungen für das Wirtschaftsjahr 1957 (1956/57) sind in der steuerlichen Schlußbilanz dieses Wirtschaftsjahres auszuweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 bzw. für Betriebe mit abweichendem Wirtschaftsjahr mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1956/57 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

über die Zustimmung zu übertariflichen Gehaltsvereinbarungen für leitende Angestellte in der privaten Wirtschaft und des Handwerks.

Vom 26. Juni 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Industrie- und Handels-Kammer und der Bezirkshandwerkskammern folgendes angeordnet:

§ 1

Die Räte der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, können die in den Tarifverträgen der privaten Wirtschaft und des Handwerks festgelegte Befugnis der Zustimmung zu übertariflichen Gehaltsvereinbarungen mit leitenden Angestellten sowie hochqualifizierten Spezialkräften (technische und wissenschaftliche Intelligenz) auf die Räte der Kreise, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, übertragen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1957 in Kraft.
Berlin, den 26. Juni 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

I. V.: He i c k e
Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Änderung der Anordnung zur Durchführung
der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds
in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen
Wirtschaft.

Vom 1. Juli 1957

Die Anordnung vom 2. Januar 1957 zur Durchführung der Kontrolle der Inanspruchnahme des Lohnfonds in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. I S. 82) wird auf Grund der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 289) wie folgt geändert:

§ 1

(1) In § 2 Abs. 2 Buchst. a sind in der ersten Klammer die Worte: „Prämien für Planerfüllung und“ zu streichen.

(2) In § 2 Abs. 3 sind die Worte: „Prämien für Planerfüllung,“ zu streichen.

(3) § 4 Abs. 2 ist zu streichen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1957

Der Präsident der Deutschen Notenbank
K u c k h o f f

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung Nr. 2 vom 3. Juni 1957 über die Behandlung wertgeminderter Waren im staatlichen und konsumgenossenschaftlichen Handel (GBl. I S. 363) die Anordnung Nr. 3 sein muß. Demzufolge muß die Fußnote richtig heißen: „» Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 168).“